



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
FB 6 - Stadtplanung
Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
51429 Bergisch Gladbach
- per elektronischer Post -

Datum: 10. Februar 2022
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
53.6-BLP/Ho

Auskunft erteilt:

Beteiligung in Bauleitplanverfahren - Mobilhof am Technologiepark - BP 5345, FNP 02/5345

Ihre E-Mail vom 04.01.2022

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

zur o.a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

a) Berücksichtigung § 50 BImSchG i. V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf bestimmte Gebiete und Nutzungen (u. a. dem Wohnen dienenden Gebiete, sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, öffentlich genutzte Gebäude) so weit wie möglich vermieden werden.

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsavise bitte an zentrale-
buchungsstelle@
brk.nrw.de

Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände im Sinne von § 3 Abs. 5c BImSchG zwischen Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG und schutzbedürftigen Gebieten bzw. Nutzungen einzuhalten sind. Aufgrund der laut Planunterlagen vorgesehenen Bebauung bzw. Nutzung wird von hier davon ausgegangen, dass es sich beim Plangebiet um ein schutzbedürftiges Gebiet handelt. Auf diese Thematik wird im vorliegenden Erläuterungsbericht nicht eingegangen.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Sofern kein auf der Grundlage von Detailkenntnissen ermittelter und überprüfter angemessener Sicherheitsabstand vorliegt, kann als Beurteilungshilfe für das Vorliegen angemessener Sicherheitsabstände der von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herausgegebene Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18; 2. überarbeitete Fassung aus Nov. 2010) herangezogen werden, in dem für ausgewählte gefährliche Stoffe auf der Grundlage von abgestimmten Freisetzungs- und Ausbreitungsbedingungen so genannte Achtungsabstände ohne Detailkenntnisse ermittelt wurden. Sofern bei einer Planung zwischen dem Rand eines Betriebsbereiches und dem Rand eines schutzbedürftigen Gebietes ein Abstand vorhanden ist, der größer oder gleich dem Achtungsabstand ist, kann davon ausgegangen werden, dass von der Planung kein störfallrechtlicher Konflikt hervorgerufen wird. Ist der Abstand dagegen kleiner als der Achtungsabstand, so ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung ein solcher Konflikt entsteht.

Der nächstgelegene Betriebsbereich ist der der Fa. Biokraft Scheiderhöhe GmbH, Schöpcherhof 1, 53797 Lohmar, in ca. 10 km Entfernung.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen bzw. Achtungsabständen von Betriebsbereichen.

b) Geplante Anlage zur Herstellung von Wasserstoff

Im geplanten Sondergebiet ist unter anderem eine Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse vorgesehen. Derartige Anlagen fallen unter die Ziffer 4.1.12 der 4. BImSchV und sind daher nach § 4 BImSchG zu genehmigen. Dabei ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, Dez. 53.2. Ich weise darauf hin, dass eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde in der Regel sinnvoll ist.

Ab einer maximal möglichen Wasserstoff-Menge von 5.000 kg in der gesamten Anlage gilt die Elektrolyse als Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV (Störfallverordnung; vgl. hierzu auch die Ausführungen unter



a)) und müsste in einem ausreichenden Abstand zu schutzwürdigen Bereichen in der Umgebung (hier kämen z.B. der Technologiepark oder das Café auf der anderen Autobahnseite in Betracht) errichtet werden. Im Sinne einer nachhaltigen Planung empfehle ich, bei der Prüfung dieses Aspektes auch mögliche Ausbaustufen der Elektrolyse und der zugehörigen Anlagenteile wie z.B. Lagertanks zu berücksichtigen.

Eine Einordnung als Betriebsbereich kommt außerdem in Frage, wenn die o.g. Menge an Wasserstoff zwar unterschritten wird, aber weitere gefährliche Stoffe in der Anlage vorhanden sind. Denkbar sind z.B. Kraftstoffe und Öle. In diesem Fall werden die verschiedenen gefährlichen Stoffe nach den Vorgaben des Anhangs I der 12. BImSchV miteinander verrechnet.

Falls die geplante Anlage ein Betriebsbereich ist, wäre im Rahmen der Planung ein Abstandsgutachten vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag